

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

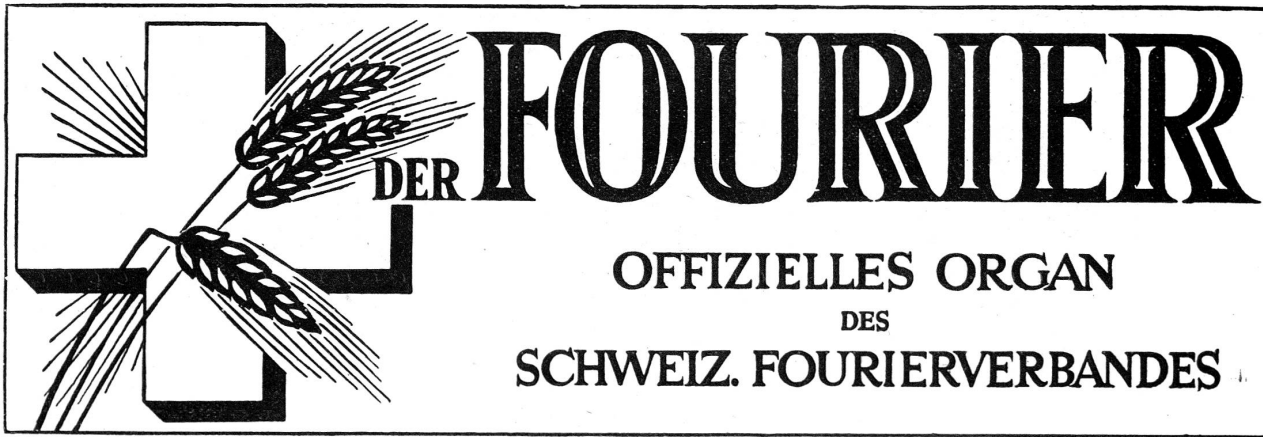
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Redaktion:

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372



Mit wem erfolgt die Abrechnung über die Telefongespräche im Militärdienst?

Von E. Abegg, Telefonbeamter, Zürich.

Während den letztjährigen Brigademanövern der 5. Div. im Zürcher-Oberland errichteten viele Stäbe und Kpn. ihre Bureaux bei Privaten oder in Wirtschaften, die beide möglichst Telefonanschluss besaßen, oder liessen sich einen eigenen Anschluss erstellen. Die bei den Telefonämtern gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass über das *Abrechnungsverfahren* der militärischen und privaten Telefongespräche noch vielfach Unklarheit herrscht, weshalb jenes hier nachstehend erläutert werden soll.

A. Eigene Anschlüsse.

In Wiederholungskursen, militärischen Uebungen, namentlich aber während der Manöver, wird das Ziviltelefon in den mit Militär belegten Orten stark beansprucht. Stäbe und Truppen benutzen die in ihrem Quartier eingerichteten Stationen ausgiebig für militärische Zwecke, wodurch diese Telephone für den privaten Verkehr nahezu gesperrt sind. Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu mildern, und die bestehenden Telefonstationen für den Zivilverkehr der Bevölkerung und der Wehrmänner frei zu halten, hat das E. M. D. auf Antrag der Generaldirektion der PTT-Verwaltung den militärischen Stäben im Jahr 1933 empfohlen, überall *eigene Anschlüsse* erstellen zu lassen. Dieses Verfahren hat sich bei den Herbstmanövern 1932 der 4. und 5. Div. bewährt und soll künftig allgemein eingeführt werden. Die Bedingungen für die Erstellung eigener Anschlüsse sind folgende:

- a) Als feste Abonnementstaxe werden statt den relementarischen Fr. 10.— nur Fr. 5.— erhoben.
- b) Werden die Anschlüsse durch die Telefonämter oder durch konzessionierte Unternehmer erstellt, so hat die Truppe die Erstellungs- und Abbruchkosten aus der allgem. Kasse zu bezahlen.
- c) Der Telegraphen-Truppe ist es gestattet, die Anschlüsse selbst zu erstellen und geeignete Apparate anzuschliessen.

Die Telefonverwaltung besorgt und verrechnet in diesem Falle die Einführung in die Zentrale. Unter besonderen Umständen, z. B. wenn augenblicklich kein Monteur abgegeben werden kann oder die Tg.-Truppe über Leute verfügt, die die Arbeit sachgemäss besorgen können, kann sie auch nach Verständigung mit dem Telefonamt ihre Leitungen in der Zentrale selbst anschliessen und abrechnen. Eine Abonnementstaxe wird in diesem Falle nur verrechnet, wenn die Telefonverwaltung die Apparate liefert.

Die Erstellung eigener Anschlüsse — die rechtzeitig vor dem Einrücken bestellt werden müssen — ist für Stäbe, die von Anbeginn mit einem starken militärischen Telefonverkehr rechnen, unbedingt zu empfehlen. Dieses Verfahren schafft auch für die Verwaltung eine klare Situation: Die Verrechnung der Abonnementstaxe, der Gespräche, der Einrichtungs- und Abbruchkosten usw., wird durch eine Schlussabrechnung an das betr. Kommando erleichtert. Allerdings wird jene in den meisten Fällen erst nach beendetem W.-K. (eventuell in der zweiten Woche, wenn der eigene Anschluss nur während der ersten Kurswoche benutzt wurde) an den Qm. oder Fourier gelangen, der aber für die kleine Verspätung durch eine genaue Abrechnung entschädigt wird. Wollen Wehrmänner die Militärstation für Privatgespräche benutzen, so haben sie die ordentlichen Gesprächstaxen dem Rechnungsführer sofort zu bezahlen.

B. Benützung von Privatstationen durch die Truppe.

Von der Möglichkeit der Erstellung eigener Anschlüsse machten die Stäbe der 5. Div. während den Brigademanövern 1933 keinen starken Gebrauch. Bedeutend grösser war hingegen die Benützung von Privatstationen durch die Truppe. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Teilnehmer und Militär, selbst Unannehmlich-